

Infobrief

Eisenstadt 31.03.2021

Betreff: 6. Änderung der 4.COVID-19-SchutzmaßnahmenVO vulgo "OSTERRUHE" Wien/Niederösterreich und Burgenland

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir möchten – da sich die Lage (auch gesetzlich) permanent ändert - nochmals kurz einen Überblick geben über die zuletzt beschlossene 6. Änderungen der 4. COVID-19 Schutzmaßnahmen Verordnung (OSTERRUHE) übermitteln. Für das Burgenland treten diese Maßnahmen Donnerstag, 1.4.2021 0.00h in Kraft und Dienstag 6.4.2021 24h außer Kraft.

Die wesentlichsten Änderungen im Überblick:

In diesem Zeitraum gilt:

- 24 Stunden Ausgangsbeschränkungen der eigene private Wohnbereich darf nur zu bestimmten (schon bisher im Zeitraum von 20.00 Uhr und 6.00 Uhr geltenden) Zwecken verlassen werden. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich sind infolge der 24-Stunden Ausgangsbeschränkungen auch untertags nur sehr eingeschränkt möglich (ein Haushalt darf sich mit max. mit einer Person treffen vice versa).
- Veranstaltungen zur Religionsausübung sind erlaubt unter bestimmten Vorgaben, (siehe hierzu in der Beilage die Informationen der Österreichischen Bischofskonferenz)
- Das Aufsuchen von Zweitwohnsitzen ist gestattet (auch in anderen Bundesländern).
- Körpernahe Dienstleistungsbetriebe (z.B. Frisörinnen und Frisöre, Masseurinnen und Masseure, Kosmetiksalons) müssen in dieser Zeit schließen.
- Der Handel bleibt bis auf jene Geschäfte, die Güter des täglichen Lebens anbieten, geschlossen (Click & Collect bzw. Bestellen und Abholen von Waren ist jedoch im Freien erlaubt).

- Regelungen der Gastronomie bleiben unverändert (Abholung zwischen 6.00 Uhr und 19.00 Uhr erlaubt sowie 24/7-Lieferservice).
- Sämtliche Kultur- und Freizeiteinrichtungen müssen schließen. Die Abholung vorbestellter Waren bei Bibliotheken, Büchereien und Archive ist jedoch erlaubt, wobei geschlossene Räume der Betriebsstätte und der Kultureinrichtung nicht betreten werden dürfen.
- Die Sportausübung ist indoor verboten und auch outdoor nur erlaubt, wenn sich dabei max. ein Haushalt mit einer weiteren Person trifft.

Hinweise:

- Ob überhaupt und gegebenfalls wie lange die "OSTERRUHE" sprich der Lockdown-Ost verlängert wird, steht derzeit noch nicht fest. Wenn wir diesbezüglich neue Informationen erhalten, werden wir euch umgehend informieren.
- Für die Gremien der Gemeinden/Parteien ändert sich nichts (die alte Regelung gilt weiterhin)
- Altstoffsammelstellen der Gemeinden können/sollten geöffnet bleiben (wir empfehlen jedoch eingeschränkte Öffnungszeiten)
- Hinsichtlich möglicher Flurreinigungen ist die Lage rechtlich unklar (hier empfehlen wir, wenn möglich, eine Verschiebung nach hinten)

Die speziellen Regelungen für Wien, Niederösterreich und Burgenland sind aufgelistet auf der Homepage des Sozialministeriums: https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html

Anhänge: 6.Änderung der 4. COVID-19 Schutzmaßnahmen VO

Rahmenordnung der Bischofskonferenz

Regelungen und Hinweise der Österreichischen Bischofskonferenz für die

Feier der Heiligen Woche und von Ostern 2021

Bgm. Erich Trummer Präsident GVV Mag. Herbert Marhold

1. Landesgeschäftsführer GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form